

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Organisation der Bundesrechtspflege.

(Vom 23. Mai 1874.)

Tit. I

Die neue Bundesverfassung enthält in den Art. 106 bis und mit Art. 114 eine Reihe allgemeiner Bestimmungen über „Organisation und Befugnisse des Bundesgerichtes“, deren nähere Ausführung der Gesetzgebung vorbehalten ist. Insbesondere schreibt Art. 107 vor, daß die Organisation des Bundesgerichtes und seiner Abtheilungen, die Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner, sowie deren Amtsdauer und Besoldung durch das Gesetz bestimmt werden soll. Andere Artikel überweisen die genauere Feststellung der Kompetenzen des Bundesgerichtes in Civil- und Straf-Sachen, sowie hinsichtlich der Administrativstreitigkeiten ebenfalls der Gesetzgebung. Wir betrachteten daher die Einleitung der Vollziehung dieser Aufgaben als besonders drängend, zumal mehrere Vorschriften des neuen Grundgesetzes nur mit der neuen Konstituierung des Bundesgerichtes ins Leben treten können. Unser Justiz- und Polizeidepartement, in dessen Geschäftskreis diese Materie naturgemäß gehört, säumte deshalb auch nicht, sofort einleitende Maßnahmen zu treffen, sobald die Annahme der neuen Bundesverfassung durch die Mehrheit des Schweizervolkes und der Kantone gesichert war. Der gegen-

wärtige Präsident des Bundesgerichtes, Herr Ständerath Dr. Blumer, ließ sich auf verdankenswerthe Weise bereit finden, den ersten Entwurf zu einem Bundesgeseze über die Organisation der Bundesrechtspflege auszuarbeiten. Zur Berathung dieses Entwurfes ernannten wir am 4. Mai eine Kommission, welche unter dem Vorsize des Chefs unsers Justiz- und Polizeidepartements am 11. und 12. Mai denselben einer einläßlichen Prüfung unterstellte. Nachdem auch wir noch eine Berathung darüber gepflogen haben, sind wir im Falle, den fraglichen Entwurf den eidg. gcsezgebenden Rätthen mit folgenden erläuternden Bemerkungen vorzulegen.

Im Allgemeinen war für diesen Entwurf natürlich zunächst der Inhalt der neuen Bundesverfassung maßgebend. Daneben aber wurde auch das bisherige Organisationsgesez vom 5. Juni 1849 berücksichtigt, insoweit nemlich, als seine Bestimmungen für die Zukunft noch als brauchbar erscheinen. Die äußere Eintheilung wurde dagegen ganz umgeändert. Der vorliegende Entwurf zerfällt nun einfach und logisch in vier Abtheilungen:

- I. Allgemeine Bestimmungen;
- II. Civilrechtspflege;
- III. Strafrechtspflege;
- IV. Staatsrechtliche Entscheidungen.

Es schien passend, in einem einzigen Ausführungsgeseze Alles zu vereinigen, was sich auf die Organisation und die Kompetenzen des Bundesgerichtes bezieht. Deßhalb wurde in Ausführung von Art. 113 der neuen Bundesverfassung noch ein vierter Abschnitt unter der Bezeichnung „Staatsrechtliche Entscheidungen“ beigefügt, in welchem auch die sogenannten Administrativstreitigkeiten eine passende Ausscheidung gefunden haben. Einzelne Punkte, wie Besoldungsetat, Siz des Bundesgerichtes etc., werden aus den weiter unten zu erwähnenden Gründen speziellen Dekreten vorbehalten.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen gehen wir nun über zu einigen Erörterungen über einzelne spezielle Punkte.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Im Artikel 1 beantragen wir, das Bundesgericht zu bestellen aus 9 Mitgliedern und 6 Ersazmännern. Nach unserer Ansicht empfiehlt sich eine etwelche Reduktion der Mitgliederzahl von selbst, da wir nun ein ständiges und besoldetes Bundesgericht erhalten, das zudem in den ersten Jahren nicht übermäßig beschäftigt sein wird. Doch kann die Reduktion kaum weiter gehen, als beantragt wird, theils

wegen der drei Abtheilungen, welche für die Strafrechtspflege zu bilden sind, theils wegen der äußerst wichtigen staatsrechtlichen Entscheidungen, die man, da sie in erster und letzter Instanz ergehen werden, in unserm Bundesstaate doch nicht gerne in die Hand einer gar zu kleinen Zahl von Männern legen würde. Für Civilstreitigkeiten und insbesondere für Expropriationen und Ehescheidungen mag die Zahl von 9 Mitgliedern als groß erscheinen. Indeß ist im Art. 10 vorgesorgt, daß nicht mehr als 7 Mitglieder an den Verhandlungen Theil zu nehmen brauchen.

Was die Zahl der Ersazmänner betrifft, so hat es dem Bundesrathe geschienen, daß sie ohne Inkonvenienzen auf 6 reduziert werden könne. Es ist zu wünschen, daß die wirklichen Richter regelmäßig und so oft als möglich den Sizungen beiwohnen; das Ansehen des Gerichtshofes und seiner Doctrin erfordern dieses nothwendig. Die Ersazmänner sollen nur in Fällen entschiedener Abhaltung der ordentlichen Mitglieder des Gerichtshofes einberufen werden, und wenn es sonst unmöglich wäre, den Gerichtshof spruchfähig zu machen. Von diesem Gesichtspunkte aus wird die vorgeschlagene Zahl der Ersazmänner ohne Zweifel genügen.

In den Artikeln 2 und 3 und im ersten Saze von Art. 4 des Entwurfes sind die Art. 107 und 108 der neuen Bundesverfassung reproduziert. In dieser Beziehung bleibt daher nichts zu bemerken. Der Nachsaz zu Art. 4 ist dagegen ergänzend beigefügt worden, und es scheint uns in der That nicht überflüssig zu sein. Es dürfte nemlich zweifelhaft erscheinen, ob die Stellung eines Eisenbahndirektors unter die Worte „Beruf oder Gewerbe“ subsumirt werden könnte, während diejenige eines Verwaltungsrathes bei irgend einem auf Aktien gegründeten Unternehmen durch diese Worte entschieden nicht ausgeschlossen wäre. Es bedarf aber wohl keiner weitern Ausführung, daß die Theilnahme an der Verwaltung einer Eisenbahn, oder einer Kreditanstalt, oder irgend eines andern finanziellen Unternehmens sich mit dem Amte eines Bundesrichters nicht verträgt. Abgesehen davon, daß der Fall des gesetzlichen Ausstandes allzuhäufig eintreten könnte, würde man einem Manne, der bei solchen Unternehmungen in hervorragender Weise betheilt wäre, auch in Fällen, wo nicht gerade seine Gesellschaft als Partei erschiene, nicht die nöthige Unbefangenheit und Freiheit des Urtheils zutrauen.

Die Fassung des 2. Sazes von Art. 4 lautet übrigens nur gegen die Direktoren und Verwaltungsräthe solcher Gesellschaften, die einen Erwerb bezweken. Die Unvereinbarkeit, um die es sich hier handelt, hat gegenüber Wohlthätigkeitsgesellschaften und geselligen Vereinen keinen Grund.

Art. 5 ist gleichlautend mit den drei letzten Sätzen des Art. 53 des bisherigen Gesetzes.

Art. 6. Was die Amtsdauer des Bundesgerichtes betrifft, so konnte es sich zunächst fragen, ob man die Integralerneuerung beibehalten, oder aber die Partialerneuerung einführen wolle. Der Bundesrath stellt, in Uebereinstimmung mit der Kommission, den Antrag, die Amtsdauer der Mitglieder des Bundesgerichtes und ihrer Ersatzmänner auf 6 Jahre zu fixiren und die Erneuerung in zwei Serien vorzunehmen. Die eine Serie würde bestehen aus fünf Mitgliedern und drei Ersatzmännern, die andere aus vier Mitgliedern und drei Ersatzmännern. — Was zunächst die vorgeschlagene Amtsdauer von 6 Jahren, am Plaze der durch die Bundesverfassung von 1848 vorgeschriebenen 3 Jahre, betrifft, so hat es dem Bundesrathe geschienen, daß sie sich für eine richterliche Behörde, in welcher eine gewisse Stabilität unumgänglich nothwendig ist, rechtfertige. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben für ihre bundesgerichtliche Magistratur das Princip der Lebenslänglichkeit angenommen. Allein dieses Princip, das ebenfalls durch die Gesetzgebung mehrerer großer Staaten Europas anerkannt ist, würde sich nur schwer mit unsern Sitten und politischen Institutionen vertragen. Indeß erachtet der Bundesrath, daß zwischen einer Ernennung auf Lebenszeit und einer solchen auf drei Jahre eine mittlere Dauer zu wählen bleibe. Wenn den Functionen eines Bundesrichters eine doppelt so lange Dauer eingeräumt wird, als das Mandat eines Mitgliedes des National- oder Bundesrathes dauert, und wenn das System der Erneuerungswahlen in zwei Hälften angenommen wird, so gibt man dem Gerichtshofe jene Stätigkeit und jenen Geist der Gleichförmigkeit, der einem großen gerichtlichen Verbande unentbehrlich ist, und man gewährt gleichzeitig jeder Legislatur der Bundesversammlung die Möglichkeit, an der Composition des Bundesgerichtes mitzuwirken.

Wenn dieses System Ihre Anerkennung fände, so würde die Bundesversammlung, sobald das neue Gesetz über die Gerichtsorganisation in Kraft getreten, die erste Gesamtwahl von neun Richtern und von sechs Ersatzmännern vornehmen, welche durch das Loos in zwei Serien getheilt werden müßten. Die erste Serie würde ganz ausnahmsweise nur für drei Jahre gewählt.

Der Bundesrath setzt einen großen Werth darauf, daß die Wahlen der Mitglieder des Bundesgerichtes nicht mit den politischen Wahlen zusammentreffen. Die Bundesverfassung von 1874 gibt hierin dem Gesetzgeber volle Freiheit, und der vorliegende Entwurf macht hievon in dem Sinne Gebrauch, daß er die erste Wahl des Bundesgerichtes vornehmen will, sobald das Gesetz in Kraft getreten

sein wird. Wenn dasselbe von der Bundesversammlung im Juni oder Juli 1874 angenommen würde, so könnte es entweder mit dem Ablaufe der Referendumsfrist, oder selbst durch das Referendum noch vor dem Ende des Jahres in Kraft treten, so daß die Bundesversammlung in der Lage wäre, im Dezember nächstbin den neuen Gerichtshof zu bestellen. Die Erneuerungswahlen würden sich dann von drei zu drei Jahren folgen, ohne weder mit der Integralerneuerung des Nationalrathes, noch mit derjenigen des Bundesrathes zu coincidiren.

Im Art. 7 haben wir das bisherige Verfahren bei der Wahl des Präsidenten des Bundesgerichtes beibehalten; die Bundesversammlung würde sich auch kaum die Wahl desselben entziehen lassen. Dagegen dürfte sie damit einverstanden sein, wenn die Wahl des Vice-Präsidenten dem Bundesgerichte zugewiesen wird, wodurch der Bundesversammlung die langweilige Arbeit von oft zahlreichen Scrutinien, die gerade für diese Stelle meistens nöthig werden, erspart und zugleich dem Bundesgerichte einen gewissen, nach unserer Ansicht berechtigten Einfluß auf die Wahl seines Vorstandes gesichert würde. Die Bundesversammlung könnte dann in dieser Wahl einen Vorschlag für die nächste Präsidentschaft finden, ohne daß sie jedoch daran gebunden wäre. Die Verlängerung der Amtsdauer des Präsidenten und Vice-Präsidenten auf drei Jahre scheint sich durch die vorgeschlagene Verlängerung der Amtsdauer im Allgemeinen zu rechtfertigen.

Art. 8 und 9. Der Grundsatz, daß das Bundesgericht selbst seine Kanzlei bestelle, ist in der neuen Bundesverfassung (Art. 109), wie in der bisherigen enthalten. Die Ernennung von zwei Gerichtschreibern, wovon der eine der deutschen, der andere der romanischen Schweiz angehören soll, scheint dem Bundesrathe eine Nothwendigkeit zu sein, damit die von dem Gerichtshofe ausgehenden Akten in jedem einzelnen Falle die originale und authentische Redaktion in der Sprache der Parteien erhalten können. Im Uebrigen wird die Vermehrung des Kanzleipersonals wahrscheinlich nur allmählig eintreten, und da sich der Umfang des Bedürfnisses nicht von Anfang an voraussehen läßt, so scheint es sich zu rechtfertigen, wenn hierin dem Bundesgerichte freie Hand gelassen wird, immerhin mit dem Vorbehalte, daß die Bundesversammlung alljährlich bei Feststellung des Budgets ihm den erforderlichen Kredit anweisen soll.

Art. 10 schreibt vor, daß zur Beschlußfähigkeit des Gerichtes für alle wichtigern Fragen sieben Richter anwesend sein müssen. Ueberdies hat es dem Bundesrathe geschienen, es sei nöthig, ausdrücklich zu bestimmen, daß die Zahl der berathenden und abstim-

menden Mitglieder ungerade sein müsse. Die Erfahrung des gegenwärtigen Bundesgerichtes hat gezeigt, daß wenn acht Richter sitzen, ein Urtheil zu Stande kommen kann mit vier Stimmen gegen vier, indem die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gab. Ein solches Urtheil, besonders wenn es aus einer öffentlichen Berathung hervorgegangen ist, hat nicht das Ansehen für sich, daß es aus der wirklichen und numerischen Mehrheit hervorgegangen sei. Nach dem Entwurfe soll diese Mehrheit die nothwendige Bedingung sein, für jeden Entscheid und jede Wahl des Bundesgerichtes.

Art. 11. Der Bundesrath empfiehlt, dem Bundesgerichte einen festen Amtssiz zu geben und zu bestimmen, daß die Mitglieder daselbst ihren Wohnsiz nehmen müssen. Der gegenwärtige Zustand ist unvereinbar mit den neuen Aufgaben, welche die Bundesverfassung dem Gerichtshofe zuweist. Es wird derselbe in Civilsachen und wegen Fragen des öffentlichen Rechtes häufig Sizung halten müssen und bald ein Archiv und ein bedeutendes Material besitzen. Damit auch das Studium der Akten, das in einem zum größern Theil schriftlichen Prozeßverfahren, von der größten Wichtigkeit ist, mit der nothwendigen Sorgfalt und Regelmäßigkeit stattfinden kann, ist ein fester Siz des Gerichtes und seiner Mitglieder absolut nothwendig. Die Beziehungen des Tribunals und seiner Kanzlei mit dem Publikum und den Parteien fordern ihn ebenfalls.

Im Schoße der Kommission, welcher der Bundesrath die Berathung dieses Gesezentwurfes übertragen hat, stellte eine Minderheit den Antrag, daß nur für die Kanzlei des Bundesgerichtes ein fester Siz zu bezeichnen und im Uebrigen zu bestimmen sei, daß das Gericht abwechselnd je zu einer Session in der deutschen Schweiz und zu der andern Session in der französischen Schweiz sich besammle, während den Richtern freigestellt bliebe, den Wohnsiz beizubehalten, den sie zur Zeit der Wahl hatten. Diese Kombination würde allerdings die ziemlich große Schwierigkeit heben, die in der Bezeichnung eines festen Amtssizes liegt, was nicht wird geschehen können, ohne Mitbewerber und Rivalitäten hervorzurufen. Allein der Bundesrath beharrt nichtsdestoweniger auf dem Glauben, daß ein fester Amtssiz nothwendig sei und selbst im Interesse einer prompten Justiz liege. Dieses Interesse fordert in der That, daß die Richter nahe beisammen wohnen und daß sie die Akten und nothwendigen Hilfsmittel fortwährend zu ihrer Verfügung haben, was nur möglich ist, wenn das Archiv, eine Bibliothek und die Gerichtskanzlei vollkommen organisirt sind. Die Circulation der Akten unter den über das ganze Land zerstreut wohnenden Richtern würde selbst bei den heutigen Verkehrsmitteln bedeutende Unannehmlichkeiten und Verzögerungen im Gefolge haben.

Wenn der Bundesrath dafür sich ausspricht, daß das Bundesgericht und dessen Mitglieder einen einzigen und den gleichen Amtssiz haben müssen, so geht er zugleich von der Ansicht aus, daß nicht die Bundesstadt dieser Amtssiz sein soll. Die Decentralisation ist die Grundlage selbst eines Bundesstaates, und die Concentration der verschiedenen Gewalten rechtfertigt sich hier nur dann, wenn sie durch ein wirkliches Bedürfniß geboten ist. Wenn nun auch in der That es nothwendig ist, daß die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt den gleichen Siz haben, so liegt eine solche Nothwendigkeit für die richterliche Gewalt nicht vor. Es können im Gegentheil vom Standpunkte der Unabhängigkeit aus wesentliche Vortheile damit verbunden sein, daß das Bundesgericht außerhalb der laufenden Politik stehe, welche nothwendig die politischen Behörden umgibt und deren spezielle Sphäre sie ist.

Der Bundesrath will nicht in weitere Erörterungen über diesen Spezialpunkt eintreten; er enthält sich auch, bei Anlaß des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, einen Vorschlag über den künftigen Siz des Bundesgerichtes zu machen. Er nimmt an, daß die Bezeichnung dieses Sitzes durch einen Spezialbeschluß geschehen werde, wie dieses im Jahr 1848 bezüglich der Stadt Bern geschehen ist. Er wird einen solchen Beschluß beantragen, wenn die Bundesversammlung die Frage eines festen und besondern Amtssizes im Prinzip entschieden haben wird. Indeß kann der Bundesrath sich doch nicht enthalten, hier noch daran zu erinnern, daß alle Theile der Eidgenossenschaft verlangen können, an den materiellen Vortheilen, welche die neuen politischen Institutionen der Schweiz bieten, zu partizipiren, und daß die Gerechtigkeit fordert, hierauf Rücksicht zu nehmen.

Schließlich muß der Bundesrath hier noch beifügen, daß wenn er nicht jetzt schon einen Vorschlag macht bezüglich der Besoldung der Bundesrichter und der Gerichtsschreiber, sowie bezüglich der Entschädigung der Ersazmänner, dieses darum nicht geschieht, weil ihm scheint, daß diese Frage in direktem Zusammenhang stehe mit der Frage des obligatorischen Domizils. Wenn die letztere einmal gelöst ist, so wird der Bundesrath auch hierüber den Entwurf zu einem Spezialdekret vorlegen, zumal die Bundesversammlung auch mit einem Spezialdekret die Besoldung der Mitglieder des Bundesrathes und des Kanzlers der Eidgenossenschaft festgestellt hat.

Art. 12. Zur Unterstützung des Gesagten glauben wir auf die Bestimmung im Art. 108 der neuen Bundesverfassung hinweisen zu sollen, wonach die Mitglieder des Bundesgerichtes keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kanton, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe

betreiben dürfen. Es kann in der That dieser Bestimmung kein anderer Sinn unterlegt werden, als daß die Mitglieder des Bundesgerichts, gleich den Mitgliedern des Bundesrathes, ihre Kantone zu verlassen und ihren Wohnsitz in derjenigen Stadt zu nehmen haben, welche als Amtssitz des Bundesgerichtes erklärt wird. Es wird Aufgabe des Besoldungsdekretes sein, ihnen eine derartige Uebersiedelung, überhaupt die Annahme der neu geschaffenen Stellung, möglich zu machen. Die äußere Gleichstellung mit den Mitgliedern des Bundesrathes schien es auch zu fordern, daß die Artikel 1 bis 6 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1851 (Off. Sammlung III, S. 33 u. ff.) auf die Mitglieder des Bundesgerichtes analoge Anwendung finden sollen. Auch sie sollen so wenig als möglich den Gesetzen und Behörden ihres nicht selbst gewählten, sondern durch das Bundesgesetz ihnen auferlegten Wohnortes unterworfen sein; sie sollen ihr politisches und bürgerliches Domizil in ihrem Heimatkanton beibehalten.

Art. 13. Gerichtsferien sind in den meisten Kantonen bereits gesetzlich angenommen oder Sache der Gewohnheit.

Dem Bundesgerichte dürfen sie um so eher bewilligt werden, als es in den ersten Jahren wohl nicht allzusehr mit Geschäften überhäuft sein wird.

Um indessen den leitenden Gedanken, daß das Bundesgericht eine permanente und nicht mehr, wie bis dahin, eine in der ganzen Schweiz zerstreute Behörde sein soll, nicht abzuschwächen, haben wir eine bescheidene Maximaldauer der Ferien aufgestellt und zudem den Präsidenten, beziehungsweise den Vizepräsidenten, verpflichtet, während der Ferien im Amtssitze zu verbleiben. Letzteres wird namentlich vorgeschlagen mit Rücksicht auf Empfangnahme eingehender Akten und allfällig erforderlicher Präsidialverfügungen.

Die Art. 14 und 15 sind nahezu gleichlautend mit Art. 56, 57 und 58 des Gesetzes von 1849. Man hat einzig den § 1 des Art. 14 allgemeiner gefaßt und darin als unbedingten Grund der Ablehnung eines Richters die im ersten § des alten Art. 57 vorgesehenen Fälle aufgenommen. Diese Aenderung ist eine selbstverständliche.

Art. 14 stimmt im Allgemeinen überein mit Art. 56 des bisherigen Gesetzes. Ziffer 3 wurde am Schlusse etwas abgekürzt, weil es passend scheint, daß auch Jemand, der außergerichtlich als Bevollmächtigter einer Partei gehandelt hat, vom Richteramte auszuschließen sei, dagegen dürfte das „Handeln“, namentlich als Bevollmächtigter, auch den Auftrag zu gerichtlichen Handlungen in sich begreifen. In Ziff. 4 wurde statt der „Sachen seines Heimatkantons“

eine etwas präzisere Redaktion gewählt, weil nunmehr der Fall häufig eintreten wird, daß zufolge Art. 113 der Bundesverfassung Beschwerden erhoben werden gegen Verfügungen richterlicher oder anderer Behörden des Heimatkantons, bei welchen letzterer selbst weder zu gewinnen noch zu verlieren hat, und der betreffende Bundesrichter, weil der kantonalen Amtsphäre entrückt, ganz unbeeinträchtigt ist.

Art. 15 stimmt ebenfalls beinahe wörtlich mit Art. 57 und 58 des bisherigen Gesetzes überein. Die einzige wesentliche Aenderung besteht darin, daß am Schlusse gesagt wird, „in streitigen Fällen“ statt „in beiden Fällen.“ Wir glauben nemlich, daß es keines weitern Entscheides bedürfe, wenn beide Parteien und der betreffende Richter selbst über die Rekusation einverstanden sind.

Art. 16 entspricht dem Art. 63 des bisherigen Gesetzes, mit der Modifikation, daß die Ernennung von außerordentlichen Ersatzmännern für Fälle, in denen das Bundesgericht mit den ordentlichen Ersatzmännern nicht verhandlungsfähig gemacht werden könnte, der Bundesversammlung entzogen wird. Es scheint nemlich, daß im Interesse der Beförderung der Justiz nicht erst der Zusammentritt der Bundesversammlung abgewartet werden dürfe, bevor das Bundesgericht in die Behandlung eines solchen Falles eintreten könne. Für solche, übrigens wahrscheinlich nicht häufig vorkommende Fälle kann der Ausweg, daß die nöthigen außerordentlichen Ersatzmänner durch das Loos aus den Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der Kantone bestimmt werde, keine Inkonvenienzen bieten.

Art. 17. Auch dieser Artikel entspricht beinahe ganz dem bisherigen Art. 54, mit der Modifikation, daß die Beeidigung des Staatsanwaltes in allen Fällen vor dem Bundesrathe geschehen soll, was bei den jezigen Verkehrsmitteln leichter auszuführen ist als im Jahr 1849. Da es sich bei der Strafjustiz des Bundes in der Regel um politische Prozesse handelt, so ist es ohnehin besser, wenn der Bundesanwalt sich persönlich nach Bern begibt, um seine Instruktionen zu empfangen.

In Art. 18, 19 und 20 wurde aus den bisherigen Artikeln 64–72 des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1849 dasjenige herübergenommen, was als nothwendig erschien.

Art. 21 entspricht dem bisherigen Art. 73.

Ebenso Art. 22 den bisherigen Artikeln 78 und 79. Indeß wurde hier die längst antiquirte Bestimmung weggelassen, daß wenn eidg. Justizbehörden in einem Kanton in Thätigkeit treten, die Kantonsregierung hiervon zu benachrichtigen sei.

Art. 23 ist übereinstimmend mit dem bisherigen Art. 85.

II. Zivilrechtspflege.

Art. 25 wiederholt den Art. 110 der neuen Bundesverfassung mit folgenden Zusätzen:

- a. In Ziff. 2 mußte ein Minimalwerth für die Kompetenz des Bundesgerichtes angesetzt werden. Bis jezt war derselbe nach dem Geseze von 1849 Fr. 3000 alte Währung oder Fr. 4500 neue Währung. Es scheint uns nun, man dürfe diesen Ansaz bei einem ständigen Bundesgerichte füglich auf Fr. 3000 neue Währung heruntersetzen, zumal für den Bund als Beklagten das Bundesgericht doch das allein richtige Forum ist;
- b. in Uebereinstimmung mit Art. 47, Ziff. 1, Litt. c des bisherigen Gesezes über die Organisation der Bundesrechtspflege haben wir, auch abgesehen vom Werthe, alle Fälle, in denen auswärtige Kläger den Bund belangen, in die Kompetenz des Bundesgerichtes gelegt;
- c. auch in der neuen Bestimmung der Ziff. 4 mußte ein Minimalwerth festgesetzt werden, zumal Art. 110 der Bundesverfassung dieses vorschreibt. Die Verfassung des Kantons Schaffhausen hat im Art. 61 bereits die nemliche Bestimmung und ruft bezüglich des Werthes dem Art. 47, Ziff. 4 des bisherigen Gesezes. Da nun auch bei dem forum prorogatum, von welchem in Art. 27 die Rede ist, der Minimalwerth ebenfalls auf Fr. 3000 neue Währung herabgesetzt ist, so glaubten wir es auch hier thun zu sollen. Wenn einmal ein ständiges Bundesgericht existirt, so müssen wir nicht mehr fürchten, demselben zu viel Geschäfte zuzuweisen, und was die vermehrten Kosten für die Parteien betrifft, so können dieselben, soweit auch bei den jezigen Verkehrsmitteln noch ein Unterschied vorhanden ist, gerade in den Fällen, um die es sich hier handelt, der vollkommenen Unbefangenheit des Bundesgerichtes gegenüber, nicht in Betracht kommen.

Im Art. 25 stimmt der Eingang mit Art. 114 der Bundesverfassung überein. Im Uebrigen gingen wir davon aus, daß der leichter Uebersicht wegen diejenigen zivilrechtlichen Kompetenzen zusammengestellt werden sollen, welche dem Bundesgerichte bis jezt infolge des Art. 106 der Bundesverfassung von 1848 übertragen worden sind. Die Expropriationen und die Ehescheidungen, welche bis anhin das Bundesgericht am meisten beschäftigten, und auch in Zukunft noch reichlichen Stoff liefern werden, sind begreiflicherweise im Geseze von 1849 noch nicht erwähnt. Daneben hat das neue Eisenbahngesez für das Bundesgericht eine Anzahl von Kom-

petenzen aufgestellt, welche man dort mit Mühe zusammensuchen muß, während sie im vorliegenden Entwurfe an einander gereiht sind. Endlich glaubten wir der Vollständigkeit wegen auch noch das erst im Entwurfe vorliegende Gesez über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen erwähnen zu sollen.

Art. 26 ist von der größten Wichtigkeit. Die schweizerische Rechtseinheit, welche durch Art. 64 der Bundesverfassung auf einem allerdings nur beschränkten Gebiete in Aussicht genommen ist, wird nur dann von entschiedenem praktischem Werthe sein, wenn für eine gleichförmige Praxis der Gerichte in der Anwendung der zu erlassenden Bundesgesetze civilrechtlichen Inhaltes gesorgt wird, und dieser Zweck kann nur in der Weise erreicht werden, daß man gegen die Urtheile kantonaler Gerichte einen Weiterzug an das Bundesgericht öffnet. War man hierüber bei den Berathungen über die Bundesrevision so ziemlich einverstanden, so gingen dagegen die Ansichten darüber, ob dieser Weiterzug in der Form der Appellation oder der Kassation stattfinden solle, bedeutend auseinander. Der Nationalrath hatte im Jahre 1872 bereits in der Bundesverfassung selbst den Grundsatz aussprechen wollen, daß das Bundesgericht nur Kassationsbehörde sein solle in Civilsachen, bei denen die Anwendung der zu erlassenden Bundesgesetze in Frage kommt; der Ständerath dagegen trat dem Beschlusse des Nationalrathes nicht bei, und so entstand der jezige Art. 114 der Bundesverfassung, welcher die Frage, in welcher Weise der Weiterzug an das Bundesgericht zu organisiren sei, gänzlich offen gelassen hat.

Es kann sich zunächst darum handeln, ob diese grundsätzliche Frage jezt schon zu entscheiden sei, obschon die im Art. 64 der Bundesverfassung vorgesehenen Gesetze noch nicht erlassen sind und zum Theil wohl erst nach einigen Jahren zur Annahme gelangen werden. Wir halten dafür, daß allerdings gerade das Organisationsgesez für das Bundesgericht der passendste Anlaß sei, um die Frage zu lösen, und glauben auch nicht, daß der Entscheid ohne Nachtheil verschoben werden könnte, indem schon in der nächsten Sizung die Gesezesentwürfe über den Frachtverkehr, sowie über Tödtungen und Verletzungen auf Eisenbahnen u. s. w. vorgelegt werden sollen, bei welchen die Ergreifung geeigneter Mittel, um eine gleichförmige Anwendung derselben durch die kantonalen Gerichte zu sichern, ebenfalls als dringend geboten erscheint.

Ein unbeschränktes Berufungsrecht an das Bundesgericht in der Weise, daß gegen jedes Urtheil kantonaler Gerichte, gleichviel ob es sich dabei hauptsächlich um thatsächliche oder um rechtliche Fragen handle, die Appellation ergriffen werden könnte, würde ohne Zweifel manche Vortheile darbieten. Die Fragen des That-

bestandes und der Rechtsanwendung hängen oft auf das innigste mit einander zusammen, und der oberste Gerichtshof kann im einzelnen Falle nur dann ein vollkommen gerechtes Urtheil fällen, wenn er freie Hand hat für die Beurtheilung aller Verhältnisse, welche da bei in Betracht kommen. So wichtig indessen diese Vorzüge einer eigentlichen Appellationsinstanz sind, so würde doch, wollte man das Bundesgericht zu einer solchen erheben, die ausserordentliche Verschiedenheit der kantonalen Prozeßgesetze große, beinahe unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten. Würde die Bundesverfassung die Möglichkeit geöffnet haben, eine einheitliche Gesetzgebung auch über den Civilprozeß aufzustellen, so wäre es leicht und wohl auch passend gewesen, das unbeschränkte Appellationsverfahren einzuführen; nun aber, da für die Ermittlung der Thatsachen nichts anders übrig bliebe als in zweiter Instanz sich an dasjenige kantonale Prozeßgesetz zu halten, welches dem Verfahren vor erster Instanz als Norm diene, könnte von einer gleichförmigen gerichtlichen Praxis doch nicht in vollem Umfange die Rede sein. Es würde auch das Aktenmaterial, welches von den kantonalen Gerichten an das Bundesgericht gelangen würde, keineswegs immer ein vollständiges, zur Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse genügendes sein, indem z. B. die Zeugenverhöre nicht in allen Kantonen protokollirt werden. Unter diesen Umständen schien es uns, es müsse von einer unbeschränkten Appellation abstrahirt und die Aufgabe des Bundesgerichtes dahin beschränkt werden, daß es, unter Zugrundelegung des von den kantonalen Gerichten festgestellten Thatbestandes, lediglich die Frage der richtigen Anwendung des Gesetzes zu prüfen habe. Daß es dann aber in dieser Funktion nicht weiter zu beschränken sei und namentlich nicht etwa, wie es in Frankreich üblich ist, ein unrichtig befundenes Urtheil an eine untere Instanz zurückweisen müsse, sondern es selbst abändern könne, glauben wir durch die allgemein gehaltene Fassung, die wir dem Art. 27 geben, hinlänglich ausgedrückt zu haben.

Eine wichtige Frage ist ferner, ob man den Weiterzug an das Bundesgericht gestatten wolle schon gegen erstinstanzliche oder erst gegen leztinstanzliche Urtheile der kantonalen Gerichte. Wählt man das Leztere, so schafft man allerdings für die meisten Kantone eine dritte Instanz; allein das erstere Auskunftsmittel würde doch zu sehr in die Gerichtsorganisation der Kantone eingreifen, welchen die Rechtsprechung im Art. 64 der Bundesverfassung ausdrücklich garantirt ist. Allerdings sind daneben die dem Bundesgerichte einzuräumenden Kompetenzen vorbehalten; aber es kann diesem Vorbehalte doch nicht wohl die Auslegung gegeben werden, daß das Bundesgericht an die Stelle der kantonalen Obergerichte zu treten

habe. Den Nachtheil einer dritten Instanz können übrigens die Kantone selbst dadurch beseitigen, daß sie für gewisse Arten von Rechtsstreitigkeiten nur eine regelmäßige Instanz aufstellen, wie es z. B. im Kanton Zürich mit den Handelsstreitigkeiten der Fall ist.

Was endlich die Werthsumme betrifft, welche ein Streitgegenstand erreichen muß, um an das Bundesgericht gezogen werden zu können, so ist in dieser Hinsicht einerseits darauf Rücksicht zu nehmen, daß nicht wegen allzu hohem Minimum nur in sehr wenigen Fällen die Berufung stattfinden könne, weil alsdann eben eine gleichförmige Praxis in der Anwendung der Bundesgesetze nicht in allen Beziehungen oder doch nur sehr langsam sich bilden könnte; andererseits aber darf mit Rücksicht auf die größern Kosten des Verfahrens vor Bundesgericht, sowie zur Verhütung allzugroßer Geschäftslast, welche mit der Zeit für unsern obersten Gerichtshof eintreten könnte, das Minimum auch nicht allzuniedrig angesetzt werden. Wir glauben, daß diesen beiden Erwägungen so ziemlich Rechnung getragen sein dürfte, wenn wir die Summe, mit welcher das Recht des Weiterzuges an das Bundesgericht beginnt, auf Fr. 3000 festsetzen, auf denjenigen Betrag also, welcher bereits auch in den Art. 24 und 27 vorgeschrieben ist für Fälle, in denen das Bundesgericht erst- und letztinstanzlich entscheidet.

Art. 27. Der erste Satz entspricht dem Art. 111 der neuen Bundesverfassung; der zweite Satz dem Art. 47, Ziff. 7 des bisherigen Gesetzes. Was die Werthsumme betrifft, so verweisen wir auf das bereits Gesagte.

III. Strafrechtspflege.

Art. 28 wiederholt lediglich den Art. 112 der Bundesverfassung unter Berufung auf die damit in Verbindung stehenden Art. 73 bis 77 des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853.

Art. 29 entspricht im Wesentlichen den Artikeln 8 und 9 des bisherigen Gesetzes. Nur fanden wir es praktischer, eine alljährliche Gesammterneuerung aller drei Kammern, jedoch ohne Ausschluß der Wiederwählbarkeit einzuführen, anstatt die bloß theilweise Erneuerung der Anklagekammer beizubehalten.

Art. 30 entspricht dem bisherigen Art. 10, und

Art. 31 den bisherigen Artikeln 19 bis 21.

Art. 32. Mit diesem Artikel wurde die seit 1857 bestehende Praxis gesetzlich sanktionirt. Diese Praxis gründet sich auf einen Bundesbeschluß vom 23. September 1856, dahin gehend, daß die

in Folge Resignation des damaligen Funktionärs frei gewordene Stelle des eidgenössischen Generalanwaltes einstweilen nicht mehr zu be-
setzen sei. Hiedurch wurde dem Bundesrathe die Möglichkeit ge-
geben, jeweilen diejenige Persönlichkeit als Bundesanwalt zu wählen,
die für den speziellen Fall vorzugsweise geeignet zu sein schien.
Dieses Verfahren empfiehlt sich auch für die Zukunft. Bei der ge-
ringen Zahl von Straffällen, welche das Bundesgericht in Zukunft
wie bis dahin zu behandeln haben wird, ist dieses das allein pas-
sende Verfahren.

Art. 33. Wenn nach Art. 12 des bisherigen Gesetzes nicht
weniger als fünf verschiedene Kriminalkammern jährlich bezeichnet
werden mußten, während in der Regel keine etwas zu thun hatte,
so erklärt sich diese sonderbare Einrichtung daraus, daß man im
Jahre 1849 nicht bloß der Verschiedenheit der Sprachen, sondern
auch den Entfernungen und der daraus entstehenden Kostenvermehrung
glaubte Rechnung tragen zu müssen. Der letztere Grund fällt
nun natürlich weg, weil in Zukunft alle Bundesrichter am nemlichen
Orte wohnen werden und die Sprachverschiedenheit dadurch berück-
sichtigt werden kann, daß alle drei Nationalsprachen in der Krimi-
nalkammer vertreten sein müssen. Man kann also ganz wohl die
fünf Kammern auf Eine reduzieren, wodurch es um so eher möglich
wird, die Mitglieder der Kriminalkammer nicht bloß bei der Wahl
der Anklagekammer zu übergehen, sondern auch bei derjenigen des
Kassationsgerichtes, welches der Kriminalkammer gegenüber die
obere Instanz bildet.

Zum Präsidenten der Kriminalkammer kann nicht ohne Weiteres
das erstgewählte Mitglied bezeichnet werden, sondern die Mitglieder
werden je nach dem Sprachgebiete, dem der Verhandlungsort an-
gehört, im Vorsitze unter sich abwechseln müssen. Zu diesem Ende
schlagen wir vor, daß für jeden einzelnen Fall das Bundesgericht
den Assisenpräsidenten aus den drei Mitgliedern der Kammer be-
zeichnen soll.

Absatz 2 des Art. 33 entspricht dem bisherigen Artikel 15,
Lemma 3.

Art. 34 und 35 stimmen überein mit den bisherigen Artikeln 22
bis 24, und 28. Wir haben einzig die Aenderung vorgenommen,
daß wir vom Kanton Graubünden nicht bloß Misox und Calanca,
sondern alle italienisch redenden Gemeinden, also auch die Thäler
Bergell und Puschlav dem fünften Assisenbezirke einverleibt haben.
Sollte einmal im Kanton Tessin ein eidgenössisches Schwurgericht
von politischer Bedeutung stattfinden müssen, so würden gerade die
italienisch redenden Graubündner das einzige unbefangene Element
für dasselbe liefern.

Art. 36 ist übereinstimmend mit dem bisherigen Art. 25, und Art. 37 mit dem bisherigen Art. 26.

Ebenso entspricht der Art. 38 den bisherigen Art. 27, 29 und 30. Es haben hier nur folgende Modifikationen stattgefunden, daß die unbestimmte Bezeichnung „Kantonalbehörden“ durch das Wort „Kantonsregierungen“ ersetzt, daß ferner statt des Bundesrathes das ebenfalls permanente Bundesgericht zum Depositar der Geworbenenlisten gemacht und daß endlich der Nachsatz von Art. 31 überflüssig gestrichen wurde.

Art. 39 ist der durch eine Novelle vom 16. Juli 1862 (Amtl. Sammlung VII, Seite 302) abgeänderte Art. 30 des bisherigen Gesetzes.

Art. 40 entspricht den bisherigen Artikeln 33 und 34. Da man künftig keine kantonalen Behörden mehr für die Ausloosung der engern Liste in Anspruch zu nehmen braucht, so wurde die entsprechende Aenderung vorgenommen, indem die Ausloosung nun durch die Kriminalkammer selbst geschehen kann, deren Mitglieder der Regel ohnehin bei einander sein werden. — Was die Bundesanwaltschaft betrifft, von welcher hier und in den folgenden Artikeln Rede ist, so wurde aus den zum Art. 32 hervorgehobenen Gründen deren Organisation, wie sie in den Art. 43 bis 46 des Gesetzes vom 1849 aufgestellt war, fallen gelassen.

Die Art. 41 bis 45 entsprechen den bisherigen Art. 35 bis 40. Die Art. 46 bis 48 den bisherigen Art. 82 bis 84.

Art. 49 umschreibt zuerst die Kompetenzen des Kassationsgerichtes, wie sie durch das Bundesgesetz über den Strafprozeß und durch dasjenige über fiskalische Uebertretungen festgestellt sind. Hingichtlich der Organisation schließt er sich sodann im Wesentlichen an das bisherige Gesetz (Art. 13) an, nach welchem das Kassationsgericht aus dem Präsidenten des Bundesgerichtes und vier Mitgliedern bestehen soll. Zu der Oekonomie des gegenwärtigen Entwurfes dürfte es allerdings besser gepaßt, wenn diese Kammer des Kassationsgerichtes, gleich den beiden andern Kammern, auf drei Mitglieder (der Präsidenten inbegriffen) reduziert worden wäre; allein die Wichtigkeit der Entscheidungen, welche das Kassationsgericht unter Umständen zu treffen haben kann, schien eine solche Reduktion doch nicht wohl zu erlauben. Wenn nun unter den fünf Mitgliedern allerdings nur drei sein werden, welche weder in der Anklagekammer, noch in der Kriminalkammer sitzen, so ist doch auf der andern Seite zu berücksichtigen: 1) daß in den Kassationsfragen, welche sich auf Uebertretungen fiskalischer Bundesgesetze beziehen, jedenfalls alle fünf Mitglieder ganz unbefangen sind; 2) bei Rekursen

gegen Beschlüsse oder Urtheile der beiden andern Kammern kraft Art. 29 diejenigen Mitglieder des Kassationsgerichtes, welche bereits in einer derselben mitgewirkt haben, in Ausstand kommen und durch Suppleanten ersetzt werden. Letztere werden nun freilich nicht mehr wie bis dahin aus den Mitgliedern, sondern aus den Ersazmännern des Bundesgerichtes zu wählen sein. Wir haben die Zahl der zu wählenden Suppleanten auf bloß drei, statt der bisherigen fünf, angesetzt, damit wenigstens die sechs Ersazmänner einfach auf die drei Kammern vertheilt werden können. Dabei sezen wir jedoch immerhin voraus, daß, wenn unter den acht Mitgliedern und Ersazmännern des Kassationsgerichtes in einem Spezialfalle weniger als fünf sitzen könnten, die außerordentlichen Suppleanten zuerst aus den sechs übrigen Mitgliedern und Ersazmännern des Bundesgerichtes genommen würden und erst nachher gemäß Art. 16 zu verfahren wäre.

IV. Staatsrechtliche Entscheidungen.

Art. 50 enthält die nähere Ausführung des Art. 113, Ziff. 1 der Bundesverfassung. Es wird sich bei diesen Kompetenzfragen wesentlich nur um Konflikte zwischen dem Bundesrathe und einer Kantonsregierung, sowie um Bestreitungen der Kompetenz des Bundesgerichtes selbst handeln. Daß in letzterm Falle, der bekanntlich bis jetzt ziemlich oft eingetreten ist, nicht mehr die Bundesversammlung, sondern das Bundesgericht selbst zu entscheiden haben soll, darüber wird man ziemlich allgemein einverstanden sein. Eine Ausnahme bildet immerhin der Fall, der in Folge des Art. 52 nicht ganz selten eintreten dürfte, daß streitig ist, ob der Bundesrath oder das Bundesgericht einen Rekurs zu entscheiden habe. Diese Kompetenzfrage soll nach dem klaren Wortlaute des Art. 85, Ziff. 13 der Bundesverfassung durch die Bundesversammlung entschieden werden.

Im Art. 51 wurde eine Definition von Ziff. 2 des Art. 113 der Bundesverfassung versucht; immerhin soll dieselbe keine erschöpfende sein, daher der Ausdruck „insbesondere“. Grenzstreitigkeiten wurden bis dahin immer als „staatsrechtlicher Natur“ betrachtet, daher von der Bundesversammlung entschieden. Es kann aber nach dem Wortlaute der Ziff. 2 keinem Zweifel unterliegen, daß sie nun dem Bundesgerichte zufallen. Eine staatsrechtliche Streitigkeit zwischen Kantonen liegt ferner auch dann vor, wenn die Auslegung eines interkantonalen Vertrages (worunter die Konkordate mitverstanden werden mögen) zwischen zwei Regierungen streitig ist, im Gegensaze zu dem Falle, wo bloß Privaten sich über Verletzung eines

Konkordates durch eine kantonale Behörde beschweren; ebenso wenn zwischen zwei Behörden verschiedener Kantone ein Kompetenzkonflikt entsteht, dessen sich die Regierungen annehmen.

Art. 52. Es schien dem Bundesrathe nützlich, noch eine weitere Materie ausdrücklich in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen, nämlich die Auslieferungen, welche neben Fragen über Interpretation von Staatsverträgen und von Strafgesetzen, oft auch sehr verwikelte thatsächliche Fragen veranlassen. Es wird insbesondere sehr vortheilhaft sein, wenn die zuweilen schwierige Frage, ob eine eingeklagte Handlung ein gemeines, oder ein politisches Verbrechen enthalte, von einem Gerichtshof entschieden wird.

Art. 53 enthält zunächst wieder eine nähere Umschreibung des Inhaltes von Ziff. 3 des Art. 113. Daß unter den „verfassungsmäßigen Rechten der Bürger“ nicht bloß die in der Bundesverfassung, sondern auch die in den Kantonsverfassungen gewährleisteten Rechte zu verstehen sind, kann nach Art. 5 der Bundesverfassung und nach der bisherigen Praxis keinem Zweifel unterliegen. Eher läßt sich fragen, ob auch solche Rechte der Bürger, welche nicht in der Bundesverfassung selbst, sondern nur in den Ausführungsgesetzen zu derselben festgestellt sind, zu den „verfassungsmäßigen“ gehören. Wir glauben aber, es müsse diese Frage mit Rücksicht auf die vielen Bestimmungen der neuen Bundesverfassung, welche einem Gesetze rufen, bejaht werden. Der Art. 66 z. B. enthält eine Garantie gegen ungerechtfertigten Entzug politischer Rechte, aber er überläßt die nähern Bestimmungen einem Ausführungsgesetze. Unzweifelhaft muß nun, wenn zuwider diesem Gesetze Jemand in einem Kanton seiner politischen Rechte verlustig erklärt würde, hierüber ein Rekurs an die Bundesbehörden gestattet sein, und es könnte auch unter allen Umständen an den Bundesrath rekurrirt werden, welcher gemäß Art. 102, Ziff. 2 der Bundesverfassung für Beobachtung der Gesetze des Bundes zu wachen hat. Es scheint uns jedoch, die Ausscheidung der Kompetenzen zwischen Bundesrath und Bundesgericht sollte sich nach den Materien bestimmen und nicht nach dem sehr zufälligen Umstande, ob ein Artikel der Bundesverfassung bereits eine bestimmte Vorschrift enthält oder letztere sich erst in dem durch ihn geforderten Bundesgesetze findet.

Die Beschwerden über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte können natürlich nur von Schweizerbürgern und schweizerischen Korporationen erhoben werden, diejenigen über Verletzung von Staatsverträgen aber auch von Ausländern, weßhalb wir in Litt. b des Art. 52, im Gegensatze zu Litt. a, das in der Bundesverfassung enthaltene Wort „Privaten“ beibehalten haben.

Daß die Rekurse sich immer gegen Verfügungen kantonaler Behörden richten müssen, kann wohl nicht fraglich sein. Eine Neuerung enthält dagegen die Aufstellung eines Termines für Einreichung der Beschwerden. Bis jetzt bestand bekanntlich keine solche Frist, und es wurden Rekurse hin und wieder erst nach Jahren eingegeben. Allein es gehörte diese Eigenthümlichkeit der bundesstaatsrechtlichen Praxis gerade zu denjenigen Seiten derselben, welche die Bezeichnung „Rekursunwesen“ veranlaßt haben. Wenn man in früherer Zeit aus Achtung vor den verfassungsmäßigen Rechten der Bürger, denen der Bund seinen unbedingten Schutz zugesagt hat, sich nicht entschließen konnte, die Rekurse irgendwie einzuschränken, so hat man sich nun doch wohl im Laufe der letzten zwei Jahrzehnde davon überzeugen müssen, daß mit dem Beschwerderechte auch viel Mißbrauch getrieben wird und daher dasselbe an gewisse Bedingungen geknüpft werden darf und soll.

Die zweite Abtheilung des Art. 52 enthält die Ausführung des im Art. 113 der Bundesverfassung niedergelegten Vorbehaltes einer Ausscheidung der sogenannten Administrativstreitigkeiten, welche nach Art. 102, Ziff. 2 durch den Bundesrath zu entscheiden sind, von den staatsrechtlichen Fragen, welche in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallen. Es hätte diese Ausscheidung, welche bei der neuen Organisation der Bundesrechtspflege gerade die meisten Schwierigkeiten darbietet, einem besondern Gesetze überlassen werden können; aber es schien uns, daß der vorliegende Entwurf an Unvollständigkeit leiden würde, wenn er nicht die Zuständigkeit des Bundesgerichtes, wie sie sich in Folge der Bestimmungen der neuen Verfassung gestalten soll, nach allen Richtungen hin genau normiren würde. Es boten sich nun für diese Ausscheidung zwei Wege dar: entweder konnten alle diejenigen Rekurse, welche das Bundesgericht beurtheilen soll, speziell aufgezählt werden, in der Meinung, daß dann alle übrigen dem Bundesrathe und in zweiter Instanz der Bundesversammlung verblieben, oder man konnte die Jurisdiktion des Bundesgerichtes als Regel hinstellen und sodann als Ausnahmen die Fälle aufzählen, welche als „Administrativstreitigkeiten“ vom Bundesrathe zu entscheiden sind. Wenn wir den letzten Weg einschlugen, so geschah es wesentlich aus dem Grunde, weil sich die beiden Systeme bereits in der Verhandlung des Nationalrathes vom 5. Februar 1872, aus welcher der gegenwärtige Art. 113 hervorgegangen ist, gegenübergestanden sind und weil der Antrag, welcher die Mehrheit erhielt, in dem Sinne interpretirt wurde, wie wir ihn nun ausgeführt haben. (Vergl. das gedruckte Protokoll S. 500 u. ff.)

Handelt es sich nun also darum, in dem vorliegenden Entwurfe bloß die Attribute des Bundesrathes in Rekursachen festzustellen, in der Meinung, daß alle andern hier nicht genannten Beschwerden über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, sowie von Konkordaten und Staatsverträgen, durch das Bundesgericht zu beurtheilen sind, so bietet sich von selbst der leitende Gesichtspunkt dar, daß dem Bundesrathe alles dasjenige zu übertragen ist, was vorwiegend politischer und administrativer Natur ist, dem Bundesgerichte hingegen diejenigen Gebiete, auf welchen das Staatsrecht sich mit dem Privat- oder Strafrechte berührt, oder wo sonst rechtliche Momente vorzugsweise den Ausschlag geben.

Durchgehen wir nun zunächst ihrer Reihenfolge nach die Artikel der Bundesverfassung, aus welchen Beschwerden von Bürgern über Rechtsverletzung gegen kantonale Behörden hergeleitet werden könnten, so bietet sich uns hier vorerst der Art. 18, Lemma 3 dar. Sollte ein Kanton für militärische Effekten noch eine Taxe verlangen, so könnte sicherlich jeder Wehrmann sich darüber bei den Bundesbehörden beschweren; aber es ist wohl keine Frage, daß hierin kein Stoff für eine gerichtliche Verhandlung liegt. Dem genannten Falle ähnlich wäre es, wenn Jemand sich darüber beschweren würde, daß, zuwider dem Art. 27, Lemma 2 der Bundesverfassung, von seinen Kindern ein Schulgeld gefordert werde. Es ließe sich auch auf Lemma 3 dieses Artikels eine Beschwerde wegen Rechtsverletzung gründen, wenn z. B. an einem katholischen Orte eine Schule so eingerichtet wäre, daß sie von protestantischen Kindern nicht besucht werden könnte; allein auch hier wird man besser die Administrativbehörde einschreiten lassen. Eine Verletzung eines verfassungsmäßigen Rechtes liegt ohne Zweifel auch vor, wenn in einem Kanton die Handels- und Gewerbsfreiheit mehr beschränkt wird als Art. 31 der Bundesverfassung es zuläßt. Aber da solche Fragen keinen juristischen, sondern einen administrativen Charakter haben, so wird man wohl auch nicht dem Bundesgerichte sie überweisen wollen.

In die gleiche Kategorie gehören Beschwerden von Privaten über einen dem Art. 32 widersprechenden Bezug von Konsumgebühren.

Was das wichtige Gebiet des Niederlassungswesens betrifft, so sind wir der Ansicht, daß eine Beschwerde über Verkümmern des Stimmrechtes der Niedergelassenen (Art. 43 der Bundesverfassung) wesentlich politischen Inhaltes sei, so daß man besser thut, dem Bundesrathe und der Bundesversammlung den Entscheid zu übertragen. Anders verhält es sich dagegen mit den zivilrechtlichen und Steuerverhältnissen der Niedergelassenen (Art. 46). Hier

berührt sich das Staatsrecht mit dem Privatrechte, und daher ist es passend, über hierauf bezügliche Rekurse das Bundesgericht entscheiden zu lassen. Das Nämliche kann füglich geschehen bei Rekursen, welche aus dem im Art. 48 geforderten Bundesgesetze entstehen können, weil es sich hier um Forderungen einer Gemeinde an die andere handelt.

Ebenso beantragt der Bundesrath die Sorge für Beobachtung und Anwendung der durch die Artikel 49 und 50 der Bundesverfassung den Bürgern eingeräumten Rechte (konfessionelle Artikel), dem Bundesgerichte zu übertragen. Es handelt sich hier um individuelle Rechte, welche von denjenigen, die sich verletzt glauben, besser vor einem Gerichtshofe, als vor einer politischen Behörde vertheidigt werden können. Indeß wird es gerechtfertigt sein, den im Art. 50, Alinca 3 vorgesehenen Konfliktfall dem Bundesrathe vorzubehalten, weil es sich hier um Fragen des öffentlichen Rechtes handelt, die direkt im Zusammenhange stehen mit den verfassungsmässigen Aufgaben der politischen Behörden, und für welche es möglich sein muß, in letzter Instanz den Entscheid der Bundesversammlung anrufen zu können.

Mit dem Art. 54 der Bundesverfassung beginnt die hauptsächliche Wirksamkeit des Bundesgerichtes. Die Fragen, ob eine Ehe als gültig anzuerkennen sei, ob eine Frau das Heimatrecht des Mannes erworben habe, ob voreheliche Kinder als legitimirt zu betrachten seien, gehören allenthalben in die gerichtliche Kompetenz; aber auch die fernern Fragen, ob eine Ehe zu gestatten sei oder nicht, ob gewisse von dem Bräutigam zu bezahlende Gebühren zulässig seien oder nicht, eignen sich besser für die gerichtliche Cognition als für diejenige einer politischen Behörde.

Auch den Schutz der Preßfreiheit und des Vereinsrechtes (Art. 55 und 56 der Bundesverfassung) überweisen wir dem Bundesgerichte, weil namentlich auf dem erstern Gebiete oft ziemlich schwierige Rechtsfragen auftauchen und weil bei den politischen Behörden die individuellen Rechte nicht immer am besten geschützt sind.

Ganz gerichtlicher Natur und daher dem Schutze des Bundesgerichtes zu unterstellen sind die Artikel 58 bis 62 und Art. 65, welchen auch noch Art. 44, Lemma 1 angereiht werden kann. Auch die Handhabung des auf Art. 67 gegründeten Auslieferungsgesetzes wird dem Bundesgerichte zugewiesen, weil es sich hier wesentlich um Fragen handelt, die dem Gebiete des Strafrechtes und des Strafprozesses angehören.

Gehen wir nun von der Bundesverfassung über zu den Bundesgesetzen, deren Anwendung in den Kantonen Anlaß zu Be-

schwerden geben könnte, so wird man wohl darüber einig sein, daß die Handhabung von Gesezen polizeilichen Inhaltes dem Bundesrathe zu überlassen ist. Daß aber auch die aus Bundesgesezen hervorgehenden Administrativstreitigkeiten erwähnt werden müssen, folgt daraus, daß im ersten Theile des Art. 52 dieses Gesezentwurfes vorausgesetzt ist, das Rekursrecht an das Bundesgericht sei begründet, nicht bloß wenn Bestimmungen der Bundesverfassung, sondern auch wenn solche der Ausführungsgeseze zu derselben verletzt werden.

Was die Beschwerden betrifft, welche die in den Kantonsverfassungen garantirten Rechte der Bürger zum Gegenstande haben, so sind wir der Ansicht, daß dieselben im Allgemeinen durch das Bundesgericht zu erledigen seien. Wir nehmen davon bloß aus die Rekurse, welche sich auf kantonale Wahlen und Abstimmungen beziehen, weil diese einen eminent politischen Charakter haben und es unsern schweizerischen Begriffen nicht sehr entsprechen würde, wenn ein Gericht es wäre, welches z. B. eine Regierungswahl oder eine Referendumsabstimmung in einem Kanton aus formellen Gründen kassiren würde. Durchgehen wir im Uebrigen die Rekurse, welche seit 1848 über Verletzung kantonaler Verfassungsbestimmungen eingegangen sind, so werden wir finden, daß sich dieselben hauptsächlich auf folgende Gegenstände bezogen: Amtsdauer der Behörden, Kompetenzen der gesetzgebenden Behörden, Trennung der Gewalten, Verhältnisse der Gemeinden und Korporationen. Bei den meisten dieser Rekurse handelte es sich weit weniger um politische als um Rechtsfragen; mittelbar oder unmittelbar waren es Privatrechte, welche sich gegen die Staatsgewalt zur Wehr setzten. Das Bundesgericht eignet sich also zur Beurtheilung solcher Fälle um so besser, je weniger sich bei ihm voraussetzen läßt, daß es sich um politischer Sympathien willen über klar vorliegenden Verfassungsbruch hinwegsetzen werde.

Wir gelangen nun zu den Konkordaten und bemerken dabei zum voraus, daß in Folge der neuen Bundesverfassung die Zahl der noch in Kraft bestehenden Uebereinkünfte zwischen den Kantonen, welche diesen Namen tragen, sich immer mehr vermindern wird.

Soweit jedoch für Privaten ein Beschwerderecht wegen Nichtbeachtung von Konkordaten begründet sein kann, scheint es uns, daß es sich hauptsächlich um privatrechtliche Verhältnisse handeln wird, wie dieses z. B. in ganz vorzüglichem Maße bei den beiden konkursrechtlichen Konkordaten der Fall ist. Die Erfahrung hat gezeigt, daß es sich bei der Auslegung und Anwendung der Konkordate oft um schwierige und verwinkelte Rechtsfragen handelt;

daher erscheint es als angemessen, solche Rekurse im Allgemeinen dem Entscheide des Bundesgerichtes zu unterstellen. Wenn man daran denken wollte, diejenigen Konkordate auszunehmen, welche sich auf die Freizügigkeit der wissenschaftlichen Berufsarten beziehen, so wäre nicht zu übersehen, daß z. B. ein patentirter Arzt, welcher sich darüber beschweren wollte, daß ihm in einem Kanton die Praxis nicht gestattet werde, sich einfach auf Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung berufen könnte und somit des Konkordates gar nicht mehr bedürfte.

Wir haben daher bezüglich der Konkordate nicht für nöthig erachtet, auch dem Bundesrathe noch Kompetenzen einzuräumen.

Von großer Wichtigkeit ist die Frage, in welchen Fällen man Beschwerden über Verletzung der Staatsverträge mit dem Auslande an das Bundesgericht gelangen lassen will. Da es sich hier sehr oft darum handeln wird, Verwickelungen mit dem Auslande zu verhüten oder zu riskiren, also hin und wieder auch politische Rücksichten ins Auge zu fassen sein werden, so schien es rathsam, den Kreis der bundesgerichtlichen Kompetenzen etwas enger zu ziehen als bei interkantonalen Fragen.

Art. 54 enthält bloß eine nothwendige Ergänzung des vorhergehenden Artikels, indem er den Schlußsatz des Art. 113 der Bundesverfassung auch auf die Fälle der Art. 50, 51 und 52 bezieht.

Im Art. 55 glaubten wir noch einige Vorschriften über das in Angelegenheiten staatsrechtlicher Natur von dem Bundesgerichte zu beobachtende Verfahren aufzeichnen zu sollen, in der Meinung immerhin, daß die weitere Ausgestaltung desselben der Praxis zu überlassen sei. Wir wollten dabei nur andeuten, daß bei diesen staatsrechtlichen Fragen doch nicht ganz das für Civilstreitigkeiten vorgeschriebene Verfahren Anwendung finden könne, sondern in der Regel, wie bis anhin, beim Bundesrathe, auf Grundlage der Rechtschriften und ohne Vorladung der Parteien geurtheilt werden solle. Es werden dadurch den Parteien unnöthige Kosten erspart, worauf aus dem Grunde zu achten ist, weil hier nicht, wie bei andern Kompetenzen des Bundesgerichtes, ein Minimalwerth des Streitgegenstandes vorgeschrieben werden kann, und daher oft sehr untergeordnete Streitigkeiten vorkommen werden. Nur wenn die Parteien selbst es verlangen, was natürlich nur in besonders wichtigen Fällen geschehen wird, kann nach unserm Vorschlage das Bundesgericht eine mündliche Schlußverhandlung anordnen, sofern auch in der Beschaffenheit des Falles selbst, z. B. wenn er sehr verwickelt ist, oder es sich dabei um ganz neue Fragen handelt, Gründe dafür vorliegen.

Die Berathungen und Abstimmungen des Bundesgerichtes sollen auch in staatsrechtlichen Angelegenheiten öffentlich sein, wie es nach Art. 79 des Bundescivilprozesses im ordentlichen Prozeßverfahren der Fall ist.

Art. 56 stellt in erster Linie das Prinzip auf, daß für die Entscheidungen staatsrechtlicher Natur in der Regel keine Gerichtsgebühren bezogen und daß auch keine Parteientschädigungen zugesprochen werden sollen. Bekanntlich ist auch bis jetzt das Verfahren in Rekursachen vor dem Bundesrathe und vor der Bundesversammlung unentgeltlich gewesen. Man könnte zwar sagen, daß es bei diesen nicht gerichtlichen Behörden kaum anders hätte sein können, daß aber jetzt, da ein gerichtliches Verfahren eintrete, keine genügenden Gründe dafür bestehen, um die Rechtsfälle, welche hier in Frage liegen, mit Bezug auf die Gerichtskosten anders zu behandeln, als alle andern Civil- und Straffälle, zumal durch die neue Organisation des Bundesgerichtes das Budget der Eidgenossenschaft mit einer nicht unbedeutenden Mehrausgabe belastet werde. Allein wir glauben, daß dieser Einwurf im zweiten Saze in richtiger Weise beantwortet wird. Es versteht sich nemlich von selbst, daß in allen Fällen, wo ein Rekurs begründet erklärt wird, der Gerichtshof keine Gebühren erheben kann; denn es wäre unbillig, solche der Gegenpartei aufzuerlegen, weil nicht sie es ist, welche die Verhandlung vor Bundesgericht nothwendig gemacht hat, sondern die kantonale Behörde, welche durch ihre Verfügung eine Verfassungsvorschrift etc. verletzt hat. Sodann wird eine Reihe anderer Rekurse zwar als unbegründet abgewiesen werden müssen, sei es wegen Mangels der Kompetenz, oder sei es wegen Mangels an materiellen Gründen; allein der Richter mußte sich überzeugen, daß der Rekurrent den Weiterzug in gutem Glauben ergriffen hatte, weil auf seinen Fall keine oder nur unklare gesezliche Vorschriften zu passen schienen, oder weil die Gerichtspraxis noch nicht klar ausgebildet war, — in solchen Fällen wäre es auch unbillig, dem Rekurrenten noch Gerichtsgebühren aufzuerlegen. Anders verhält es sich aber in allen jenen Fällen, in denen das Gericht finden mußte, daß die Anhebung oder Veranlassung des Streites, oder die Art der Prozeßführung aus Trölerci und Chicane entsprungen ist. Für solche Fälle erhält der Gerichtshof in Absatz 2 von Art. 55 die Befugniß, von dem Grundsaze der Unentgeltlichkeit eine Ausnahme zu machen und sowohl Gerichtsgebühren, wie auch Parteientschädigungen auszusprechen.

Die im Art. 57 dem Präsidenten des Bundesgerichtes eingeräumte Befugniß zum Erlaß provisorischer Verfügungen behufs Festhaltung des status quo bedarf keiner weitem Rechtfertigung, zumal für die

Gerichtsferien. Ebenso versteht es sich von selbst, daß die nemliche Befugniß dem Vicepräsidenten zusteht, wenn er am Plaze des Präsidenten zu fungiren berufen ist.

Indem wir hiermit unsern erläuternden Bericht schließen, benutzen wir den Anlaß, Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 23. Mai 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesgesetz

über

die Organisation der Bundesrechtspflege.

Die Bundesversammlung
 der schweizerischen Eidgenossenschaft,
 in Ausführung der Art. 106—114 der Bundesverfassung vom
 und in Abänderung des Bundesgesetzes
 vom 5. Juni 1849 über den nämlichen Gegenstand,
 nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 23. Mai
 1874,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Bundesgericht besteht aus neun Mitgliedern,
 und sechs Ersatzmännern.

Art. 2. Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersatz-
 männer werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der
 Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, daß alle
 drei Nationalsprachen vertreten seien (Art. 107 der Bundesverf.).

Art. 3. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger
 ernannt werden, der in den Nationalrath wählbar ist.

Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrathes
 und die von diesen Behörden gewählten Beamten können nicht
 gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichts sein (Art. 108 der Bun-
 desverf.)

Art. 4. Die Mitglieder des Bundesgerichts dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben (Art. 108 der Bundesverf.)

Sie dürfen auch nicht bei Erwerbsgesellschaften die Stellung von Direktoren oder von Mitgliedern des Verwaltungsrathes einnehmen.

Art. 5. Blutsverwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie unbedingt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern, sowie Ehemänner von Schwestern können nicht gleichzeitig Mitglieder oder Ersatzmänner des Bundesgerichtes sein.

Ebensowenig ist es zulässig, daß zwei in einem solchen Verwandtschaftsverhältniss stehende Personen bei dem Bundesgericht oder einer Abtheilung desselben in irgend einer Weise, sei es als Richter oder Gerichtschreiber oder Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt, gleichzeitig angestellt seien.

Ein Justizbeamter, welcher durch Eingehung einer Ehe in ein unzulässiges Verwandtschaftsverhältniss mit einem andern Beamten der Bundesrechtspflege eintritt, verzichtet damit auf seine Stelle.

Die Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner des Bundesgerichtes ist auf sechs Jahre festgesetzt.

Sie treten abtheilungsweise von drei zu drei Jahren aus.

Die erste Wahl findet unmittelbar nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesezes statt.

Die erste Abtheilung von 5 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern wird sofort nach der ersten Wahl durch das Loos bestimmt und kommt drei Jahre nach ihrer Wahl in Austritt.

Stellen, welche während der Amtsdauer erledigt werden, sind in der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer der zu ersezenden Mitglieder wieder zu be-
setzen.

Art. 7. Der Präsident des Bundesgerichtes wird von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern desselben auf drei Jahre gewählt.

Das Bundesgericht bezeichnet selbst durch geheime Wahl seinen Vicepräsidenten für die nämliche Amtsdauer.

Sind Präsident und Vicepräsident verhindert, so führt das erstgewählte Mitglied den Vorsitz im Bundesgerichte.

Art. 8. Dem Bundesgerichte steht die Wahl zweier Gerichtsschreiber zu, von denen der eine der deutschen, der andere der romanischen Schweiz angehören soll. Diese Wahlen geschehen durch geheimes Stimmenmehr auf die Dauer von 6 Jahren, wobei jedesmal bei Ernennung der einen Abtheilung des Gerichtes ein Gerichtsschreiber in Ernennung fällt.

Die Gerichtsschreiber führen beim Bundesgerichte und seinen Abtheilungen das Protokoll. Das Bundesgericht bezeichnet im Uebrigen den Geschäftskreis der beiden Gerichtsschreiber. In Fällen von Verhinderung eines Gerichtsschreibers bezeichnet der Präsident einen Stellvertreter.

Art. 9. Das Bundesgericht verfügt, innerhalb der Schranken des ihm hiefür anzuweisenden Kredites, die Anstellung des nothwendigen Kanzleipersonals, sowie der zur Bedienung des Gerichtshofes erforderlichen Weibel.

Art. 10. Zur Vornahme von Wahlen und zur Fassung aller in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallenden Beschlüsse und Entscheidungen ist die Anwesenheit von sieben Mitgliedern erforderlich und genügend.

Bei allen Urtheilsfällungen muss die Zahl der berathenden und abstimmanden Mitglieder eine ungerade sein.

Bei gleichgetheilten Stimmen gibt der Präsident den Ausschlag.

Art. 11. Der Amtssiz des Bundesgerichtes, seiner Abtheilungen (mit Ausnahme der Kriminalkammer) und seiner Kanzlei wird durch einen besondern Bundesbeschluss bezeichnet.

Er kann nicht am nemlichen Orte sich befinden, wo die politischen Bundesbehörden ihren Siz haben.

Dieser Amtssiz hat die Räumlichkeiten für die Sitzungen des Bundesgerichtes und seiner Abtheilungen, für die Kanzlei und das Archiv unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, gehörig einzurichten und zu unterhalten. Die hiefür erforderlichen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 12. Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Gerichtsschreiber sind verpflichtet, in dem bezeichneten Amtssize zu wohnen.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1851 über die politischen und polizeilichen Garantien (Art. 1—6), betreffend die persönlichen Verhältnisse der Mitglieder des Bundesrathes und des Kanzlers, finden analoge Anwendung auf die Mitglieder des Bundesgerichtes und auf die Gerichtsschreiber.

Art. 13. Sofern der Stand der Geschäfte es erlaubt, ist das Bundesgericht befugt, alljährlich ein oder zweimal Ferien anzuordnen, während welcher sich sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten oder Vicepräsidenten, vom Amtssitze entfernen dürfen. Die Dauer dieser Ferien darf jedoch acht Wochen im Jahre nicht übersteigen.

Daneben kann das Bundesgericht, wenn genügende Gründe dafür vorliegen, einzelnen seiner Mitglieder, sowie den Gerichtsschreibern Urlaub ertheilen. Für das beurlaubte Mitglied wird alsdann ein Ersatzmann einberufen.

Art. 14. Ein Bundesrichter oder ein Ersatzmann des Bundesgerichtes darf das Richteramt nicht ausüben:

1) in allen Angelegenheiten, in welchen er, seine Frau, seine Verlobte, seine Verwandten und Verschwägerten, in der geraden Linie unbeschränkt und in der Seitenlinie bis und mit dem Grad von Geschwisterkindern, oder in welchen der Ehemann der Schwester seiner Frau in dem Ausgange des Streites ein mittel- oder unmittelbares Interesse haben;

2) in Sachen einer Person, deren Vormund er ist;

3) in einer Angelegenheit, mit Beziehung auf welche er bereits in einer andern Abtheilung des Bundesgerichtes, oder als Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt, oder als Schiedsrichter oder Bevollmächtigter gehandelt hat;

4) in Angelegenheiten einer juristischen Person, deren Mitglied er ist, sowie in Streitfällen, bei welchen sein Heimatkanton als Prozesspartei erscheint;

5) in einem Rechtsstreite, in welchem er als Zeuge oder Sachverständiger oder Rechtskonsulent gehandelt, oder als Mitglied einer Behörde Vollmacht zum gerichtlichen Verfahren ertheilt hat.

Trifft bei einem Bundesrichter oder Ersatzmann eine Bestimmung dieses Artikels zu, so hat er diess rechtzeitig dem Präsidenten des Bundesgerichtes oder der betreffenden Abtheilung anzuzeigen.

Art. 15. Ein Bundesrichter oder Ersatzmann kann, ohne unbedingte vom Richteramte ausgeschlossen zu sein, von den Parteien abgelehnt werden oder seinerseits den Ausstand verlangen:

1) wenn er in irgend einem Verhältniss zu einer Partei steht, das eine Feindschaft oder Abhängigkeit erzeugt;

2) wenn er über den zu beurtheilenden Fall seine Meinung während der Dauer des Prozesses ausgesprochen hat.

Ablehnungsgesuche, sowohl von Seite eines Richters als der Parteien, sind rechtzeitig dem Präsidenten, beziehungsweise dem Vicepräsidenten des Bundesgerichtes einzureichen. Rührt das Gesuch von einer Partei her, so theilt der Präsident dasselbe dem betreffenden Mitgliede und der Gegenpartei zur Beantwortung mit. In streitigen Fällen entscheidet über ein solches Gesuch das Bundesgericht oder, wenn dasselbe nicht versammelt ist, der Präsident.

Art. 16. Das Bundesgericht in seiner Gesammtheit kann nicht abgelehnt werden.

Sollten in einem einzelnen Falle so viele Mitglieder und Ersazmänner rehusirt werden, daß keine gültige Verhandlung stattfinden könnte, so bezeichnet der Vorsizende des Bundesgerichtes durch das Loos, aus der Zahl der Obergerichtspräsidenten der Kantone, so viele ausserordentliche Ersazmänner, als erforderlich sind, um die Rekusationsfrage und nöthigenfalls auch die Hauptsache selbst beurtheilen zu können.

Art. 17. Die Justizbeamten des Bundes sollen, bevor sie ihre Funktionen antreten, den durch das Gesez vom 15. November 1848 vorgeschriebenen Eid leisten.

Das Bundesgericht wird durch die Bundesversammlung beeidigt; diejenigen Mitglieder und Ersazmänner, welche bei dieser Feierlichkeit nicht anwesend sind, leisten den Eid in der ersten Gerichtssizung, welcher sie beiwohnen.

Die Gerichtsschreiber und deren Stellvertreter, die Untersuchungsrichter und deren Schriftführer, werden durch den Präsidenten oder ein von ihm zu bezeichnendes Mitglied des Bundesgerichtes beeidigt. Die Bundesanwälte hingegen leisten den Eid vor dem Bundesrathe.

Ueber die Beeidigung wird jeweilen ein Protokoll aufgenommen.

Art. 18. Die Präsidenten des Bundesgerichtes und seiner verschiedenen Abtheilungen nehmen die bei jeder Gerichtsstelle einlaufenden Akten in Empfang und führen über deren Eingang, sowie über die von ihnen getroffenen Verfügungen fortlaufende Protokolle.

Art. 19. Der Präsident ordnet je nach dem Stande der Geschäfte die Gerichtssizungen an und trifft die dafür nöthigen Vorbereitungen. Er leitet die gerichtlichen Verhandlungen und sorgt für Ruhe und Ordnung. Personen, welche sich seinen Weisungen nicht unterziehen, kann er aus dem Sizungssaale abtreten und nöthigenfalls bis auf 24 Stunden in Haft sezen lassen.

Art. 20. Der Präsident überwacht die Thätigkeit der Instruktionsrichter im Civilprozesse, der Gerichtsschreiber und der unteren Angestellten.

Art. 21. Alljährlich erstattet das Bundesgericht der Bundesversammlung einen ehlässlichen Bericht über die Bundesrechtspflege nach ihren verschiedenen Richtungen.

Art. 22. Die für die Bundesrechtspflege aufgestellten Behörden und einzelnen Beamten können alle Amtshandlungen, für welche sie zuständig sind, in jedem Kanton vornehmen, ohne vorher die Einwilligung der Kantonsbehörden nachzusuchen.

Den im Interesse der Rechtspflege gestellten Begehren der eidgenössischen Justizbeamten sollen die kantonalen Behörden in ihrem Amtskreise entsprechen.

Art. 23. Der Bundesrath macht der Kasse des Bundesgerichtes die erforderlichen Vorschüsse. Die Gerichtskanzlei führt über alle Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung.

II. Civilrechtspflege.

Art. 24. Das Bundesgericht beurtheilt civilrechtliche Streitigkeiten:

1) zwischen dem Bunde und einem oder mehreren Kantonen;

2) zwischen Korporationen oder Privaten als Klägern und dem Bunde als Beklagten, soferne der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens Fr. 3000 hat oder die Kläger dem Auslande angehören;

3) zwischen den Kantonen unter sich;

4) zwischen den Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits, wenn der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens Fr. 3000 hat und die eine oder andere Partei es verlangt.

Das Bundesgericht urtheilt ferner über Anstände betreffend Heimatlosigkeit, nach Anleitung des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850, sowie über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone (Art. 110 der Bundesverf.)

Art. 25. Weiterhin hat das Bundesgericht zu entscheiden in allen denjenigen Fällen, welche die Bundesgesetzgebung mittelst Spezialgesetzen der Beurtheilung des Bundesgerichts unterstellt (Art. 114 der Bundesverf.)

Insbesondere urtheilt das Bundesgericht infolge bisher erlassener Bundesgesetze :

a) über Expropriationsstreitigkeiten bei Eisenbahnen und andern öffentlichen Werken, auf welche das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 von der Bundesversammlung anwendbar erklärt wird, nach Anleitung dieses Gesetzes, beziehungsweise der Novelle zu demselben vom 18. Juli 1857 ;

b) über die Scheidung gemischter Ehen, nach Anleitung des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1862 ;

c) über alle privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und einer Eisenbahngesellschaft, gemäß Art. 39 des Bundesgesetzes über die Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872, insbesondere über die in den Artikeln 14, 19, 24 und 33 dieses Gesetzes vorgesehenen Entschädigungsfragen ;

d) über Entschädigungsforderungen der Eisenbahnverwaltungen an Privaten, in den in Artikel 15, Lemma 2 des nämlichen Gesetzes vorgesehenen Fällen ;

e) über Entschädigungsforderungen einer Eisenbahnverwaltung an die andere, in den Fällen des Art. 30, Lemma 3 des nämlichen Gesetzes ;

f) über alle bei der Zwangsliquidation von Eisenbahnen entstehenden Fragen, nach Anleitung des Bundesgesetzes vom 1874 über diesen Gegenstand.

Art. 26. In Rechtsstreitigkeiten, die nach den Bundesgesetzen zu erledigen sind, welche gemäß Artikel 64 der Bundesverfassung oder kraft Artikel 38 des Eisenbahngesetzes erlassen werden, und deren Gegenstand einen Hauptwerth von wenigstens Fr. 3000 hat, ist jeder Partei das Recht geöffnet, bei dem Bundesgerichte die Abänderung des letztinstanzlichen kantonalen Haupturtheiles nachzusehen.

Für dieses Rechtsmittel besteht eine peremptorische Frist von fünfzehn Tagen, von der Eröffnung des angefochtenen Urtheiles an gerechnet, binnen welcher die Streitsache mittelst schriftlicher Eingabe bei dem Präsidenten des Bundesgerichts anhängig gemacht werden muss.

Das Bundesgericht hat in solchen Fällen seinem Urtheile den von den kantonalen Gerichten festgestellten Thatbestand zu Grunde zu legen.

Art. 27. Das Bundesgericht ist verpflichtet, die Beurtheilung auch anderer, als der in den Artikeln 24—26 genannten Rechtsfälle zu übernehmen :

1) wenn durch die Verfassung oder die Gesetzgebung eines Kantons bestimmte Rechtsstreitigkeiten an das Bundesgericht gewiesen werden, wozu jedoch die Genehmigung der Bundesversammlung erforderlich ist;

2) wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens Fr. 3000 hat (Art. 111 der Bundesverf.)

III. Strafrechtspflege.

Art. 28. Das Bundesgericht urtheilt mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Thatfrage absprechen, in Straffällen:

1) über Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;

2) über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;

3) über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt wird;

4) in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten dem Bundesgerichte zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden (Artikel 112 der Bundesverfassung).

Die nähern Bestimmungen über die Kompetenz der Bundesassisen sind in den Artikeln 73 bis 77 des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853 enthalten.

Art. 29. Für die Verwaltung der Strafrechtspflege theilt sich das Bundesgericht in eine Anklagekammer, eine Kriminalkammer und ein Kassationsgericht. Im Anfange eines jeden Jahres werden diese drei Kammern für die Dauer desselben neu gewählt.

Kein Richter kann in einer und derselben Sache in mehreren Abtheilungen des Bundesgerichtes sitzen.

Art. 30. Die Anklagekammer besteht aus drei Mitgliedern und aus eben so vielen Ersazmännern, welche in Fällen von Verhinderungen der Mitglieder einberufen werden. Das erstgewählte Mitglied ist Präsident.

Art. 31. Unter der Leitung und Aufsicht der Anklagekammer stehen zwei Untersuchungsrichter, welche das Bundesgericht für eine Amtsdauer von sechs Jahren ernannt. Sie bezeichnen selbst ihre Schriftführer; jedoch ist diese Wahl dem Präsidenten der Anklagekammer zur Genehmigung vorzulegen.

Außerordentliche Untersuchungsrichter können, wenn das Bundesgericht gerade nicht versammelt ist, durch den Präsidenten desselben ernannt und einberufen werden.

Art. 32. Der Bundesrath bezeichnet in jedem einzelnen Falle einen Bundesanwalt.

Art. 33. Die Kriminalkammer, welche an allen Sitzungen der Bundesassisen Theil zu nehmen hat, besteht aus drei Mitgliedern. Für Verhinderungsfälle werden ihr drei Ersazmänner beigegeben. Es sollen in dieser Kammer alle drei Nationalsprachen vertreten sein. Der Präsident wird für jede einzelne Sitzung vom Bundesgericht bezeichnet.

Sollte ein Mitglied oder Ersazmann der Kriminalkammer durch unvorhergesehene Umstände verhindert sein, an einer Assisensitzung Theil zu nehmen, so kann der Präsident derselben ein Mitglied einer kantonalen Gerichtsstelle zum außerordentlichen Ersazmann ernennen und einberufen.

Art. 34. Die Bundesassisen bestehen aus der Kriminalkammer und aus zwölf Geschwornen, welche in den Kantonen vom Volke gewählt und sodann aus der Liste jedes Bezirkes herausgelost werden.

Art. 35. Das Gebiet der Eidgenossenschaft wird in folgende fünf Assisenbezirke eingetheilt:

Der erste Bezirk umfaßt die Kantone Genf, Waadt, Freiburg (mit Ausnahme der Gemeinden, in denen die deutsche Sprache vorherrscht), Neuenburg und diejenigen Gemeinden der Kantone Bern und Wallis, in denen die französische Sprache das Uebergewicht hat.

Der zweite Bezirk besteht aus den Kantonen Bern (mit Ausnahme des, dem ersten Bezirke zugewiesenen Landestheils), Solothurn, Basel und Luzern, sowie aus den deutschsprechenden Gemeinden der Kantone Freiburg und Wallis.

Der dritte Bezirk enthält die Kantone Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Zug, Schwyz und Unterwalden.

Der vierte Bezirk begreift in sich die Kantone Uri, Glarus, Appenzell, St. Gallen und Graubünden (mit Ausnahme der Gemeinden, in denen die italienische Sprache vorherrscht).

Der fünfte Bezirk endlich besteht aus dem Kanton Tessin und den italienisch redenden Gemeinden des Kantons Graubünden.

In den vier ersten Bezirken wird auf je 1000 Einwohner, im fünften Bezirke auf je 500 Einwohner ein Geschwornener gewählt und in die Liste des Bezirkes eingetragen.

Art. 36. Jeder nach Art. 74 der Bundesverfassung stimm-
berechtigte Schweizer kann zum Geschwornen ernannt wer-
den. Ausgenommen sind jedoch:

- 1) Die Mitglieder der obersten kantonalen Gerichtsbehörden;
sämmliche Gerichtspräsidenten, Verhörrichter und Staatsanwälte,
sowie alle eidgenössischen und kantonalen Vollziehungsbeamten, mit
Ausnahme der Gemeindebeamten;
- 2) Die Geistlichen;
- 3) Die Angestellten in den Verhafts- und Strafanstalten;
- 4) Die Polizeiangestellten.

Art. 37. Jeder, der zum Geschwornen ernannt wird, ist ver-
pflichtet, dem an ihn gerichteten Rufe Folge zu leisten. Aus-
genommen sind:

- 1) Alle, welche das 60. Altersjahr zurückgelegt haben;
- 2) Jeder, der auf der letzten Geschwornenliste sich befunden hat;
- 3) Diejenigen, welche wegen Krankheit oder in Folge irgend
eines Gebrechens ausser Stande sind, die Pflichten eines Geschwornen
zu erfüllen.

Art. 38. Der Entscheid der Frage, ob Jemand fähig oder ver-
pflichtet sei, sich auf die Geschwornenlisten setzen zu lassen, steht
den Kantonsregierungen zu.

Dieselben übersenden die kantonalen Geschwornenlisten dem
Bundesgerichte, welches daraus die Bezirkslisten (Art. 35) zusam-
mensezt und veröffentlicht.

Wenn Geschworne aus irgend einem Grunde diese Eigenschaft
verlieren oder mit Tod abgehen, so hat die Kantonsregierung hievon
dem Bundesgerichte Anzeige zu machen, damit sie aus der Liste
gestrichen werden.

Art. 39. Die Erneuerung der Geschwornenliste er-
folgt je von sechs zu sechs Jahren. Der Bundesrath sorgt dafür,
daß die neuen Listen rechtzeitig angefertigt werden.

Art. 40. Vor jedem Zusammentritt der Bundesassisen läßt die
Kriminalkammer in öffentlicher Sizung die Namen der Geschwor-
nen des Bezirkes, in welchem die Verhandlung stattfinden soll, in
eine Urne einwerfen und sodann vierundfünfzig derselben heraus-
ziehen, verlesen und protokolliren.

Abschriften der so gebildeten engern Liste werden unver-
zögert dem vom Bundesrathe bezeichneten Staatsanwälte, sowie
dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger zugestellt.

Art. 41. In jedem an die Assisen gewiesenen Falle kann der Bundesanwalt zwanzig Geschworene verwerfen, und ebensoviele der Angeklagte.

Sind in einem Falle mehrere Angeklagte, so können sie sich über die Ausübung des Verwerfungsrechtes vereinigen, oder es kann jeder von ihnen sein Recht für sich besonders ausüben. In beiden Fällen dürfen sie aber die Anzahl der Rekusationen, die einem einzelnen Angeklagten erlaubt sind, nicht überschreiten. Vereinigen sich die Angeklagten nicht über die Ausübung des Verwerfungsrechtes, so bestimmt unter ihnen das Loos, in welcher Ordnung jeder seine Rekusationen vorzubringen hat. Die Geschworenen, welche auf diese Weise von einem Angeklagten rekusirt wurden, sind es dann für alle, bis die Anzahl der gestatteten Rekusationen erschöpft ist.

Art. 42. Innerhalb 14 Tagen, vom Empfange der in Art. 40 erwähnten Abschrift an gerechnet, sind die Rekusationen mündlich oder schriftlich dem Präsidenten der Kriminalkammer anzumelden. Wer dieses unterläßt, wird angesehen, als habe er auf sein Recht verzichtet.

Art. 43. Sind 40 Geschworene rekusirt worden, so werden die übrig gebliebenen vierzehn zu den Assisen einberufen.

Haben nicht so viele Rekusationen stattgefunden, so bezeichnet die Kriminalkammer unter den nicht verworfenen Geschworenen die einzuberufenden vierzehn durch das Loos.

In beiden Fällen wird ebenfalls durch das Loos ausgemittelt, welche zwei von den 14 Geschworenen als Ersatzmänner der Jury beizugeben seien.

Art. 44. Dem Präsidenten der Kriminalkammer steht es frei, zu einer Assisensizung, bei welcher eine beträchtliche Anzahl von Anklagen zu beurtheilen ist, oder aus andern gewichtigen Gründen alle auf der engeru Liste befindlichen 54 Geschworenen einzuberufen und das Rekusationsrecht erst beim Beginn der Verhandlungen ausüben zu lassen.

Art. 45. Die Einladungen zu den Assisen sollen den Geschworenen wenigstens sechs Tage vor der Sizung zugestellt werden.

Art. 46. Für jede Sizung der Bundesassisen soll die Kantonsregierung des Ortes, wo sie gehalten wird, ein angemessenes Lokal zur Verfügung stellen. Baarauslagen für nothwendige Einrichtungen werden aus der Gerichtskasse vergütet. Dagegen dürfen keine Miethzinse berechnet werden.

Art. 47. Wachen, Bedeckungen und Gefangenwärter werden auf Ansuchen des Assisenpräsidenten oder des Untersuchungsrichters durch die Behörden des Kantons, in welchem das Verfahren vor sich geht, einberufen. Die Kosten trägt die Gerichtskasse.

Art. 48. Die Verhafteten werden in den Kantonalgefängnissen untergebracht. Ihre Verpflegung wird nach dem gesetzlichen Tarif des Kantons aus der Gerichtskasse vergütet. Mit Bezug auf ihre Ueberwachung und Behandlung hat jedoch der Gefangenwärter die Befehle des eidgenössischen Untersuchungsrichters, beziehungsweise des Assisenpräsidenten zu befolgen.

Art. 49. Das Kassationsgericht hat theils über Kassations-, Revisions- und Rehabilitationsgesuche in Kriminalfällen (Art. 135 bis 168, 175 bis 182 des eidg. Strafprozessgesetzes), theils über Beschwerden gegen Urtheile kantonaler Gerichte, welche sich auf Uebertretungen fiskalischer Bundesgesetze beziehen (Art. 18 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849), zu entscheiden.

Es besteht aus dem Präsidenten des Bundesgerichts, welcher von Amtswegen den Vorsitz führt, vier Mitgliedern und drei Ersatzmännern. Um gültige Beschlüsse fassen zu können, muß das Kassationsgericht immer vollzählig, d. h. mit fünf Richtern besetzt sein. Nöthigenfalls wird es hiefür aus den übrigen, nach Art. 29 stimmberechtigten Mitgliedern und Ersatzmännern des Bundesgerichts nach ihrer Reihenfolge ergänzt, und wenn auch diese nicht ausreichen, so wird nach Art. 16 verfahren.

IV. Staatsrechtliche Entscheidungen.

Art. 50. Das Bundesgericht entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden anderseits.

Wird in irgend einem Rechtsfalle, welcher bei dem Bundesgerichte anhängig gemacht worden ist, von einer Partei behauptet, daß derselbe ausschließlich in die Kompetenz kantonaler Behörden falle, oder daß er durch auswärtige Behörden, oder durch ein Schiedsgericht zu erledigen sei, so entscheidet das Bundesgericht selbst über seine Zuständigkeit.

Ist dagegen zwischen Bundesrath und Bundesgericht streitig, ob ein Fall durch die eine oder die andere dieser Behörden zu beurtheilen sei, so entscheidet hierüber die Bundesversammlung (Art. 85, Ziff. 13, und Art. 113, Ziff. 1 der Bundesverfassung).

Art. 51. Das Bundesgericht urtheilt ferner über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen.

Hierher gehören insbesondere Grenzstreitigkeiten zwischen zwei Kantonen, Fragen der Anwendung interkantonaler Verträge und Kompetenzfragen zwischen den Behörden verschiedener Kantone bei welchen eine Kantonsregierung selbst den Gegenstand bei dem Bundesgerichte anhängig macht.

Art. 52. Das Bundesgericht entscheidet über Auslieferungen, welche kraft bestehender Staatsverträge verlangt werden. Die vorläufigen Verfügungen bleiben in der Kompetenz des Bundesrathes.

Art. 53. Endlich beurtheilt das Bundesgericht Beschwerden:

a/ von Schweizerbürgern und Korporationen, betreffend Verletzung derjenigen Rechte, welche ihnen entweder durch die Bundesverfassung und die in Ausführung derselben erlassenen Bundesgesetze oder durch die Verfassung ihres Kantons gewährleistet sind,

b/ von Privaten wegen Verletzung von Konkordaten und Verkommnissen unter den Kantonen, sowie von Staatsverträgen mit dem Auslande,

vorausgesetzt, daß im einen oder andern Falle diese Beschwerden gegen Verfügungen kantonaler Behörden gerichtet sind und innerhalb sechzig Tagen, von Eröffnung der letztern an gerechnet, eingereicht werden.

Ausgenommen sind Beschwerden und Anstände, welche sich auf folgende Bestimmungen der Bundesverfassung beziehen und nach Art. 113, Satz 2 derselben durch den Bundesrath, beziehungsweise durch die Bundesversammlung (Art. 85, Ziff. 12 der Bundesverfassung) zu entscheiden sind:

1) Art. 27, Satz 2 und 3, betreffend das Schulwesen der Kantone;

2) Art. 31, betreffend die Handels- und Gewerbefreiheit;

3) Art. 31 und 32, betreffend die noch anerkannten Verbrauchssteuern und die Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken;

4) Art. 43, betreffend die Rechte der Niedergelassenen;

5) Art. 50, Satz 3, betreffend die Bildung und Trennung der Religionsgenossenschaften, insoweit Fragen des öffentlichen Rechts zu erledigen sind;

6) Art. 53, betreffend Civilstand und Begräbnißplätze, insoweit die Erledigung durch die Gesetzgebung den vollziehenden Behörden zugewiesen wird.

Gleichermaßen sind dem Entscheide des Bundesrathes, beziehungsweise der Bundesversammlung unterstellt:

7) Beschwerden über die Anwendung der in den Art. 24, 25, 33, 34, 39, 40 und 69 der Bundesverfassung vorgesehenen Bundesgesetze;

8) Beschwerden gegen die Gültigkeit kantonaler Wahlen und Abstimmungen;

9) Anstände herrührend aus denjenigen Bestimmungen der Staatsverträge mit dem Auslande, welche sich auf Handels- und Zollverhältnisse, Patentgebühren, Niederlassung, Befreiung vom Militärflichtersatze und Freizügigkeit beziehen.

Art. 54. Das Bundesgericht hat bei den in Art. 50, 51, 52 und 53 vorgesehenen Entscheidungen sich an die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie an die von ihr angenommenen Staatsverträge zu halten (Art. 113 der Bundesverfassung).

Art. 55. Die staatsrechtlichen Entscheidungen des Bundesgerichtes erfolgen in der Regel bloß auf Grundlage eines schriftlichen Verfahrens.

Die eintreffenden Beschwerden werden der Gegenpartei oder, wenn keine solche vorhanden, der Behörde, gegen welche sie gerichtet sind, zur Vernehmlassung mitgetheilt. Nach empfangener Antwort kann der Instruktionsrichter, sofern er es für nöthig erachtet, Replik und Duplik anordnen. Er sorgt zugleich für Erhebung der nöthigen Beweismittel.

Ausnahmsweise kann, wenn die Parteien es verlangen und besondere Gründe dafür vorliegen, das Bundesgericht eine mündliche Schlußverhandlung anordnen.

Die Berathungen und Abstimmungen sind öffentlich.

Art. 56. Für die Entscheidung staatsrechtlicher Streitigkeiten sollen der Regel nach weder Gerichtsgebühren bezogen, noch Parteienschädigungen zugesprochen werden.

Doch kann das Gericht Ausnahmen machen in Fällen, wo die Anhebung oder Veranlassung des Streites, oder die Art der Prozeßführung es rechtfertigen sollte.

Art. 57. Der Präsident des Bundesgerichtes ist befugt, auf Ansuchen einer Partei diejenigen Verfügungen zu treffen, welche die Festhaltung des bestehenden Zustandes erfordert.

Diese Verfügungen sind dem Gerichte bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

den Rekurs des Hrn. Statthalter Mathias Anton Wieland, in Somvix, wegen Gerichtsstand.

(Vom 26. März 1874.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Hrn. Statthalter Mathias Anton Wieland in Somvix, Kts. Graubünden, betreffend Gerichtsstand;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Der Rekurrent übergab im Herbste 1870 dem David Nüesch in Balgach, Kts. St. Gallen, eine Kuh zum Ueberwintern. Als er sie im folgenden Sommer zurücknehmen wollte, verlangte Nüesch ein Futtergeld von Fr. 60, während Wieland behauptete, daß Nüesch neben dem Nutzen von dem fraglichen Stück Vieh nur noch Fr. 15 zu fordern habe. Da aber Nüesch das Thier vor Bezahlung seiner Forderung nicht herausgeben wollte, so deponirte Wieland einen entsprechenden Betrag auf Recht hin bei dem Gemeindeammann-ante zu Balgach.

Nüesch erhob hierauf bei dem Vermittleramte Balgach eine Klage gegen Wieland, welche an die Gerichtskommission des Be-

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege. (Vom 23. Mai 1874.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.06.1874
Date	
Data	
Seite	1059-1097
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 191

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.